

**DEPARTEMENT  
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

Amt für Migration und Integration

Bahnhofstrasse 88, Postfach, 5001 Aarau  
Telefon +41 (0)62 835 18 60, Fax +41 (0)62 835 18 37  
meldestelle.mika@ag.ch  
www.ag.ch/migrationsamt

**Hinweis**

EU-27/EFTA-Staaten:  
Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland,  
Estland, Finnland, Frankreich, Fürstentum  
Liechtenstein, Griechenland, Grossbritannien,  
Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxem-  
burg, Malta, Niederlande, Norwegen, Öster-  
reich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden,  
Slowakische Republik, Slowenien, Spanien,  
Tschechische Republik, Ungarn, Zypern

**Merkblatt für Arbeitgebende im Kanton Aargau mit meldepflichtigen Stellenantritten von un-  
selbständig erwerbstätigen EU-27/EFTA-Staatsangehörigen**

**1. Wer ist meldepflichtig**

Für unselbständig erwerbstätige EU-27/EFTA-Staatsangehörige besteht eine Meldepflicht, wenn der Arbeits-  
einsatz mit Stellenantritt bei einem Schweizer Arbeitgebenden nicht länger als insgesamt 90 Arbeitstage pro  
Kalenderjahr oder nicht länger als drei Monate dauert. In der Schweiz ist weder ein Wohnsitz noch eine  
Anmeldung bei einer Einwohnerkontrolle nötig.

**Hinweis**

Dauert ein Arbeitseinsatz mit Stellenantritt länger als 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr oder länger als drei  
Monate, wird eine vorgängige Bewilligung benötigt (vgl. [Merkblatt A0600](#)).

**2. Wie berechnen sich die 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr bzw. die drei Monate**

Die 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr bzw. die drei Monate berechnen sich pro angestellte Person und nicht  
pro Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber. Schweizer Arbeitgebende können also mehrere Arbeitnehmende gleich-  
zeitig je bis insgesamt 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr bzw. je bis drei Monate im Meldeverfahren anstellen.  
Der jeweilige Arbeitseinsatz der Arbeitnehmenden kann am Stück oder unterbrochen geleistet werden.

**3. Welche Meldefrist ist einzuhalten und wie hat die Meldung zu erfolgen**

Besteht eine Meldepflicht, hat die Meldung durch die Schweizer Arbeitgebenden spätestens am Tag vor  
Beginn der Tätigkeit zu erfolgen.

Eine frühzeitige Meldung gestattet den Behörden, die Meldungen im Interesse der Betroffenen rechtzeitig vor  
Grenzübertritt und Arbeitsantritt im Zentralen Migrationsinformationssystem aufzunehmen. Ausdrucke oder  
Kopien von getätigten Meldungen und von Meldebestätigungen erleichtern die Einreise und den Aufenthalt in  
der Schweiz.

Stehen die genauen Daten eines Arbeitseinsatzes mit Stellenantritt in der Schweiz bereits von Anfang an  
fest, reicht es, die jeweilige Einsatzdauer (bzw. bei unterbrochenen Einsätzen die jeweiligen Einsatzstage)  
anhand lediglich einer Meldung anzugeben. Sind jedoch die genaue Vertragsdauer oder die Daten der ein-  
zelnen Teileinsätze noch nicht bekannt, ist zunächst nur eine Teilmeldung der bereits bekannten Daten vor-  
zunehmen. Anschliessend ist bis spätestens vor Wiederaufnahme der Arbeit eine Verlängerungsmeldung  
einzugeben.

Auf der [Internetseite des Staatssekretariats für Migration](#) steht eine gebührenfreie Online-Meldung im Inter-  
net zur Verfügung. Nach erfolgter Online-Meldung wird eine kostenlose Online-Meldebestätigung oder -  
ablehnung zuhanden des Arbeitgebenden ausgestellt. Das Online-Meldeverfahren ist auch bei einmaligen  
Arbeitseinsätzen das Normalverfahren.

Auf die Vollständigkeit folgender Angaben auf dem Meldeformular ist besonders zu achten:

- Name, Vorname, Staatsangehörigkeit, Geschlecht und Geburtsdatum der Arbeitnehmenden
- Datum des Arbeitsbeginns und Dauer der Arbeit
- Art der auszuführenden Arbeiten
- Detaillierte Beschreibung der in der Schweiz ausgeübten Tätigkeit

- Funktion der Arbeitnehmenden
- Genaue Ortsangabe, wo die Arbeitnehmenden beschäftigt werden (bei wechselnden Arbeitsorten ist der erste Einsatzort anzugeben)

#### **Hinweis**

Eine Meldung per Fax oder Post ist nur ausnahmsweise zulässig. In diesen Fällen kann das Meldeformular telefonisch eingefordert werden. Eine per Fax oder Post ausgestellte Meldebestätigung oder -ablehnung ist kostenpflichtig. Eine Meldung per E-Mail ist nicht zulässig.

#### **4. Wie kann eine bereits erfolgte Meldung korrigiert werden**

Ergeben sich nach erfolgter Online-Meldung Änderungen in Bezug auf die Einsatztage, sollte dies per Fax oder E-Mail mitgeteilt werden: +41 62 835 18 99 bzw. [meldestelle.mika@ag.ch](mailto:meldestelle.mika@ag.ch).

Rückwirkende Gutschriften für nicht gebrauchte Tage bei Verkürzung des Einsatzes können mangels Überprüfbarkeit grundsätzlich nicht erteilt werden.

Alle anderen Änderungen nach bereits erfolgter Online-Meldung (z.B. andere Arbeitnehmende) sind wiederum zwingend online zu melden. Im Weiteren ist in der Rubrik „Bemerkungen“ unter Angabe der erhaltenen Meldungsnummer darauf hinzuweisen, dass diese Meldung die vorherige Meldung ersetzt oder ergänzt. Insbesondere ist anzugeben, wenn eine bereits gemeldete Person durch eine neue ersetzt wird.

Erfolgte die Meldung ausnahmsweise per Post oder Fax, sind die Änderungen ebenfalls auf diesem Weg unverzüglich der für den Arbeitsort [zuständigen kantonalen Behörde](#) zu melden.

#### **5. Kontaktadressen**

- [Staatssekretariat für Migration](#)
- [Amt für Migration und Integration Kanton Aargau](#)